

## Zusammenfassung

### „Zwangsverheiratung im Kontext Menschenhandel. Eine vergleichende Analyse der Beratungspraxis zu Menschenhandels- und Zwangsverheiratungsfällen“

Am 14. Juli 2024 trat die Reform der EU-Menschenhandelsrichtlinie in Kraft. Mit ihr wurden diverse Veränderungen beschlossen, darunter auch, dass Zwangsverheiratung künftig ausdrücklich als mögliche Form von Menschenhandel einzuordnen ist. Bis Juli 2026 muss diese Vorgabe in deutsches Recht umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund untersucht die Studie die Frage: Auf welche Beratungsrealität trifft die neue Einordnung in Deutschland und welche Konsequenzen lassen sich daraus für ihre Implementierung ableiten? Dabei beleuchtet die Studie Zwangsverheiratung und Menschenhandel als soziale Phänomene sowie als Themen der Beratungsarbeit vergleichend.<sup>1</sup> Basierend darauf werden mögliche Auswirkungen der Neueinordnung auf die Arbeit von Fachberatungsstellen (FBS) für Menschenhandel und/oder Zwangsverheiratung sowie für Betroffene und deren Rechte thematisiert.

Die Studie verknüpft die theoriegeleitete Analyse mit einer empirischen Untersuchung. Letztere basiert auf einer Befragung von 14 Expert\*innen aus FBS zu Menschenhandel und/oder Zwangsverheiratung, die Ende 2025 in zwölf leitfadenbasierten Interviews durchgeführt und mittels qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet wurde.

### Rechtliche Bezugspunkte

Die Studie stellt die rechtlichen Bezugspunkte von Menschenhandel (§ 232 Strafgesetzbuch, StGB) und Zwangsverheiratung (§ 237 StGB) dar. Die strafrechtliche Perspektive zeigt, welche Handlungen und Situationen rechtlich als Menschenhandel beziehungsweise Zwangsverheiratung erfasst sind. Gleichzeitig sind Menschenhandel und Zwangsverheiratung Menschenrechtsverletzungen, die eine Verantwortung des Staates zur Erfüllung von Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten sowie besondere Betroffenenrechte begründen. Diese finden sich in verschiedenen anderen Rechtsbereichen, im Falle von Menschenhandel auch im Aufenthaltsrecht (AufenthG) durch die sogenannte Bedenk- und Stabilisierungsfrist sowie durch den Aufenthalt nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG. Infolge der Umsetzung der Reform können fortan auch Betroffene von Zwangsverheiratung Zugang zu diesen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten erhalten.

### Menschenhandel und Zwangsverheiratung als soziale Phänomene und im Diskurs

Menschenhandel und Zwangsverheiratung als soziale Realitäten sind – im Gegensatz zu den klar abgegrenzten rechtlichen Regelungen – häufig durch fließende Übergänge und Ambivalenzen gekennzeichnet. So können sich ausbeuterische Verhältnisse aus Situationen entwickeln, denen Betroffene ursprünglich zugestimmt haben. Zwang kann sich prozesshaft entfalten, in einem

---

<sup>1</sup> Die Untersuchung betrachtet die Ausgangssituation vor der Umsetzung der Reform. Dafür werden „Zwangsverheiratung“ und „Menschenhandel“ zunächst analytisch getrennt betrachtet. Diese Trennung orientiert sich an der bisherigen rechtlichen, beratungspraktischen und gesellschaftlichen Unterscheidung beider Phänomene und dient dazu, Schutzlücken und Herausforderungen sichtbar zu machen sowie mögliche Auswirkungen der Reform abzuleiten. Sie bedeutet jedoch nicht, dass beide Phänomene grundsätzlich getrennt voneinander verstanden werden. Vielmehr dürfte die Reform diese Unterscheidung künftig zumindest teilweise aufheben.

Zusammenspiel aus strukturellen Faktoren und direkter Ausübung durch andere Personen. Die eingesetzten Mittel können von subtilem Druck bis zu massiver Gewalt reichen. Auch die Haltung Betroffener kann durch Ambivalenzen geprägt sein und lässt sich nicht immer eindeutig als entweder Akzeptanz oder Ablehnung der Situation beschreiben.

Das Kontinuum zwischen Freiwilligkeit und Zwang ist eingebettet in gesellschaftliche und globale Machtverhältnisse. Ökonomische Ungleichheiten, Rassismus sowie migrations- und aufenthaltsrechtliche, alters- und genderspezifische Benachteiligungen prägen Situationssettings und die Handlungsmöglichkeiten von Betroffenen. Die Studie untersucht diese Faktoren als strukturelle Bedingungen von Menschenhandel und Zwangsverheiratung. Dabei stützt sie sich auf das Konzept der situativen Vulnerabilität, welches Verletzlichkeit als Folge konkreter Umstände versteht und nicht als Eigenschaft bestimmter Personengruppen.

Ein kontextsensibles Verständnis von Vulnerabilität ist besonders relevant, da die Diskurse über Menschenhandel und Zwangsverheiratung weiterhin von stereotypen Vorstellungen über Täter\*innen und Betroffene geprägt sind. Die Studie analysiert diese Bilder kritisch und zeigt, dass beide Themen in politischen und gesamtgesellschaftlichen Debatten häufig mit rassistischen und kolonialen Narrativen verknüpft werden. Zugleich können Stereotype dazu führen, dass Betroffenheit nicht erkannt, Zugänge zu Schutz erschwert und die Handlungsmacht Betroffener unsichtbar gemacht werden.

### Die Frage nach Elementen des Menschenhandels in Zwangsverheiratungsfällen

Vor dem Hintergrund der Reform untersucht die Studie, ob und inwiefern Konstellationen von Zwangsverheiratung Merkmale des Menschenhandels aufweisen. Hinter dem Begriff der Zwangsverheiratung stehen sehr unterschiedliche Konstellationen, in denen verschiedene Akteur\*innen, Motive, Gewaltformen und -ausmaße eine Rolle spielen können. Diese reichen von Fällen Organisierter Kriminalität bis hin zu familiären Gewaltkontexten. Dabei können Motivlagen vielschichtig sein, etwa, wenn Beteiligte glauben, eine vermeintlich richtige Entscheidung für Betroffene zu treffen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie das Kriterium der Ausbeutungsintention in diesen Fällen einzuordnen und nachzuweisen ist. Darüber hinaus ist noch unklar, ob und wann im Einzelfall weitere Merkmale des Menschenhandels als erfüllt verstanden werden.

### Zusammenhänge zwischen Menschenhandel und Zwangsverheiratung

Im Anschluss an die sozialwissenschaftliche Analyse systematisiert die Studie mögliche Zusammenhänge zwischen Menschenhandel und Zwangsverheiratung auf drei Ebenen:

Die erste Ebene thematisiert die Verbindung durch **Mehrfach- und Folgebetroffenheiten**. Dies ist der Fall, wenn eine Person, die aufgrund einer (drohenden) Zwangsverheiratung flieht, während der Flucht Menschenhandel erlebt. Menschenrechtlich problematische EU-Grenzpolitiken können dazu beitragen, dass Menschen auf gefährliche Fluchtrouten ausweichen müssen und dadurch einem erhöhten Risiko weiterer Gewalt ausgesetzt sind.

Auf einer zweiten Ebene kann **Zwangsverheiratung als Mittel zur Ausbeutung** verstanden werden. Das betrifft Situationen, in denen eine Person gezielt in eine Ehe gezwungen wird, um sie innerhalb der

Zwangsehe auszubeuten, beispielsweise in Form unentgeltlicher Care-Arbeit einschließlich der Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger oder in Form sexualisierter Ausbeutung. In der Fachliteratur werden mitunter spezifische Faktoren diskutiert, die bei der Klärung von Ausbeutungsschwellen und -absichten hilfreich scheinen. Dazu zählt zum Beispiel ein erkennbarer wirtschaftlicher Vorteil.

Die dritte Analyseebene betrachtet **Zwangsverheiratung als Ausbeutung an sich**. Diese Einordnung findet sich auch im Referent\*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der Reform der EU-Menschenhandelsrichtlinie. Demnach kann eine Zwangsverheiratung bereits aufgrund des Nötigungselements als ausbeuterisch gelten, ohne dass zusätzlich ein wirtschaftlicher Vorteil vorliegen muss.<sup>2</sup>

### Beratungswirklichkeiten: Ergebnisse der Befragung

Den empirischen Kern der Studie bildet die vergleichende Analyse der Beratungswirklichkeiten im Bereich Menschenhandel und Zwangsverheiratung. Beide Phänomene sind in patriarchalen Machtverhältnissen verwurzelt und äußern sich häufig als genderspezifische Gewalt. Die Angebote der befragten FBS richten sich vorrangig an Mädchen und Frauen, jedoch auch an Personen anderer Geschlechtsidentitäten. Die Ergebnisse zeigen, dass Personen in unterschiedlichsten Lebensphasen, verschiedenster Herkunft und Biografien betroffen sind – eine Diversität, die stereotypen „Opfer“-Bildern widerspricht.

Die Bedarfe der Betroffenen lassen sich für Menschenhandels- und Zwangsverheiratungsfälle ähnlichen Bereichen zuordnen, jedoch in unterschiedlicher Gewichtung und Ausprägung. Diese betreffen die Begleitung von Entscheidungsprozessen und Informationsarbeit, Sicherheit, Versorgung von Grundbedürfnissen, Unterbringung, medizinische und psychologische Bedarfe und aufenthaltsrechtliche Fragen.

Eine zentrale Aufgabe der FBS besteht darin, Betroffene auf dem Weg aus Gewalt- und Abhängigkeitsverhältnissen zu begleiten. Zwangsverheiratungsfälle sind dabei häufiger von Loyalitätskonflikten im familiären Umfeld geprägt und können besondere Sicherheitsanforderungen mit sich bringen.

In Fällen von Menschenhandel haben die Expert\*innen aus den FBS häufiger medizinische Bedarfe als dringlich hervorgehoben. Zudem spielt in diesen Fällen öfter als bei Fällen von Zwangsverheiratung die Sicherung des Aufenthalts eine zentrale Rolle. Unsichere oder fehlende Aufenthaltstitel können Abhängigkeiten von Täter\*innen verstärken und den Zugang zur Gesundheitsversorgung und Unterstützung erschweren. Kritisiert wurden unter anderem eine rigide Entscheidungspraxis im Asylverfahren sowie die Hürden für die Zuerkennung eines Aufenthalts nach § 25 Abs. 4a und 4b

---

<sup>2</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2025): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712, [https://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE\\_Menschenhandel.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Menschenhandel.pdf?__blob=publicationFile&v=4), abgerufen am 09.02.2026.

AufenthG. Hierbei werde die Verwertbarkeit einer Zeug\*innenschaft im Strafverfahren häufig stärker gewichtet als der Schutz Betroffener.

In Menschenhandels- und Zwangsverheiraturfällen werden ähnliche Unterbringungswege und Behördenkontakte relevant, weshalb vergleichbare Defizite in der Befragung thematisiert wurden. Dies betrifft etwa Einschränkungen im Zugang zu Frauenhausplätzen und den Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten für männliche Betroffene. Die Qualität der Unterstützung hängt nach Einschätzung der Befragten stark von regionalen Strukturen und der Zusammenarbeit mit Behörden ab. Problematisiert wurden beispielsweise unterschätzte Gefährdungen und kulturalisierende Reaktionen.

Unterschiede zeigen sich in der Bedeutung strafrechtlicher Verfahren. Während Betroffene von Menschenhandel trotz erheblicher Belastungen und Risiken regelmäßig an Verfahren mitwirken, bleibt dies bei Zwangsverheiraturfällen eher die Ausnahme. Die Befragten sehen daher einen besonderen Bedarf beim Ausbau präventiver Angebote.

Insgesamt zeigt der Vergleich der Beratungsrealitäten, dass die Umsetzung der Reform der EU-Menschenhandelsrichtlinie einen Ausbau von Schnittstellenkompetenzen und Vernetzung erfordert. Insbesondere für auf Zwangsverheiratur spezialisierte FBS werden eine stärkere Anbindung an Netzwerke gegen Menschenhandel sowie Kenntnisse über Verweisungsmechanismen, Kooperationsvereinbarungen und landesrechtliche Erlasse notwendig werden.

### Mögliche Auswirkungen der Einordnung von Zwangsverheiratur in den Kontext Menschenhandel

Viele Befragte bewerten die Einordnung von Zwangsverheiratur als eine Form von Menschenhandel grundsätzlich als stimmig. Zugleich sehen sie weiteren Diskursbedarf, unter anderem hinsichtlich der Definitionsgrenzen und Bedeutungen von „Ausbeutung“ und „Menschenhandel“.

Die Befragten identifizierten mögliche positive Auswirkungen sowie mögliche Schwierigkeiten und negative Konsequenzen der neuen Einordnung. So wurde die Hoffnung thematisiert, die Neueinordnung könnte den Diskurs vorantreiben und die Position Betroffener im Asylverfahren stärken. Eine der wichtigsten Chancen liegt aus Sicht der Expert\*innen darin, dass Betroffene von Zwangsverheiratur Zugang zu menschenhandelsspezifischen Schutz-, Aufenthalts- und Unterstützungsrechten erhalten, von der Bedenk- und Stabilisierungsfrist über den Aufenthalt nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG bis zu Rückkehrhilfen. Für auf Zwangsverheiratur spezialisierte FBS kann dies den Aufbau entsprechender Expertise und eine stärkere Vernetzung mit dem Arbeitsfeld Menschenhandel erforderlich machen.

Gleichzeitig könnten FBS, die auf Menschenhandel spezialisiert sind und ihr Angebot nun auf den Bereich Zwangsverheiratur erweitern, künftig häufiger mit familiären Gewaltdynamiken sowie mit jungen, mitunter minderjährigen Klient\*innen in Kontakt kommen. Dies erfordert neue Kooperationen, etwa mit Jugendhilfe und Schulen. Auch erweiterte juristische Kenntnisse und ausgeprägte diskriminierungskritische Kompetenzen sind notwendig.

Den möglichen positiven Auswirkungen stehen verschiedene Bedenken gegenüber. So könnte die Zusammenführung beider Bereiche spezialisierte Beratungsangebote schwächen. Außerdem könnte die Einordnung (drohender) Zwangsverheiratung als Menschenhandel vielfach dem Selbstverständnis der Betroffenen widersprechen. Weitere Vorbehalte betreffen die praktische Umsetzung und die Gefahr, dass strafrechtliche oder migrationspolitische Interessen stärker berücksichtigt werden als die Schutzbedarfe der Betroffenen.

### Handlungsempfehlungen

Die Studie schließt mit Handlungsempfehlungen für politische Entscheidungsträger\*innen, Behörden und FBS. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass ein Diskurswandel notwendig ist, der genderspezifische Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem ernst nimmt und rassistischer Instrumentalisierung der Thematik entgegenwirkt. Dabei müssen Prävention und die Bedarfe Betroffener stärker in den Mittelpunkt rücken.

Die Empfehlungen beziehen sich unter anderem auf die Stärkung der FBS, etwa durch eine zuverlässige Finanzierung, ein Zeugnisverweigerungsrecht für Beratende und tragfähige Sicherheitskonzepte. Zudem werden flächendeckende Schulungen für Behörden empfohlen, um Wissen und Sensibilität für die Themen zu stärken.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf einem diskriminierungsfreien Zugang zu Aufenthalt, Schutz und Unterstützung für alle Betroffenen. Darüber hinaus spricht die Studie Empfehlungen zum Zugang zu Strafverfahren und Opferentschädigungen aus. Notwendig ist außerdem rechtliche Klarheit darüber, welche Fälle von Zwangsverheiratung als Menschenhandel einzuordnen sind, und in welchem Verhältnis § 237 und § 232 StGB stehen. Schließlich sollte die Umsetzung der Reform unter anderem durch ein bundesweites Monitoring begleitet werden, das zivilgesellschaftliche Akteur\*innen einbezieht.